



Merkblatt AFU 207

Abklärung der Schutzzonenpflicht

Wann ist für Grundwasserfassungen und Quellen eine Grundwasserschutzzone auszuscheiden?

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) verpflichtet die Kantone, für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen Schutzzonen auszuscheiden (Art. 20 Abs. 1 GSchG). Der Begriff «öffentliches Interesse» wird dabei als Entscheidungskriterium verwendet.

Die Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) definiert das öffentliche Interesse wie folgt: Grundwasserfassungen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das abgegebene Wasser die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen muss (z.B. Wasserversorgungen, Gaststätten, Käsereien usw.).

2. Beurteilung im Einzelfall

Ob eine Grundwasserfassung im öffentlichen Interesse liegt und somit eine Schutzzone ausgeschieden werden muss, ist im Einzelfall zu beurteilen. Diese Beurteilung soll anhand des Ablaufschemas, das sich auf der Rückseite dieses Merkblattes befindet, vorgenommen werden.

a) Versorgung einer kommunalen Wasserversorgung

Fassungen, die für die Speisung einer kommunalen Wasserversorgung genutzt werden, liegen immer im öffentlichen Interesse.

b) Versorgung eines Lebensmittelbetriebes

Fassungen, die Lebensmittelbetriebe versorgen (z.B. Käsereien, Brauereien, Hotels, Restaurationsbetriebe), liegen immer im öffentlichen Interesse.

c) Abgabe von Wasser an Dritte

Falls das Wasser an Dritte abgegeben wird (z.B. an Mieter oder Pächter), liegt ebenfalls ein öffentliches Interesse im Sinn von Art. 20 Abs. 1 GSchG vor.

d) Keine Abgabe von Wasser an Dritte

Wird das Wasser nur von den (Mit-)Eigentümern der Quelle genutzt und nicht an Dritte abgegeben, fehlt es am öffentlichen Interesse. Das (Mit-)Eigentum an der Quelle ist grundbuchamtlich nachzuweisen. Für solche privaten Wasserversorgungen muss keine Schutzzone ausgeschieden werden.

3. Weitere Hinweise

Im Infoblatt WCI051 «Kleinstwasserversorgungen» des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen finden sich zusätzliche Informationen zur Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Wasserversorgung sowie zu den jeweils erforderlichen Kontroll- und Meldepflichten.



Amt für Wasser und Energie

